

**Wahlbekanntmachung
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl der/des hauptamtlichen
Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Wiesmoor
am 13. September 2026**

Für die Direktwahl in der Stadt Wiesmoor am 13. September 2026 fordere ich gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in Verbindung mit § 45 b Abs. 4 NKWG zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und mache Folgendes bekannt:

1. Direktwahl

In der Stadt Wiesmoor ist eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister zu wählen.

2. Wahltag

Die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Wiesmoor findet am Sonntag, den 13. September 2026, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters für die Stadt Wiesmoor findet am Sonntag, den 27. September 2026, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Stadt Wiesmoor wird in einen Wahlbereich eingeteilt und gemäß § 8 NKWG für die Stimmabgabe in 16 Wahlbezirke aufgeteilt.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 45 d Abs. 3 NKWG)

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson (§ 45 d Abs. 2 S. 1 NKWG), von dieser selbst unterzeichnet sein. Darüber hinaus muss jeder Wahlvorschlag gemäß § 45 d Abs. 3 S. 2 NKWG in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) von **mindestens 150** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Die Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 32 Abs. 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Wahlleitung ausgehändigt wird. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Stadt hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen

Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Stadt Wiesmoor nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 45 d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschland in Niedersachsen (CDU)
- Freie Wählergemeinschaft Wiesmoor (FWW)
- Freie Bürgerliste Wiesmoor (FBW)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Partei Mensch Klima Tierschutz (Tierschutzpartei)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- Der bisherige Amtsinhaber

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 26 und 45 d NKWG und der §§ 31 bis 33 NKWO hingewiesen.

5. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 45 a in Verbindung mit § 21 Abs. 2 NKWG in der aktuellen Fassung am 69. Tag vor der Wahl.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis Montag, den 06.07.2026, 18.00 Uhr, beim Stadtwahlleiter der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, einzureichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen. Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, zusammen mit einer Vertrauensperson, vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

6. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

Die Vorschriften des § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Wiesmoor, den 13. Mai 2026

Jens Brooksiek
Stadtwahlleiter

